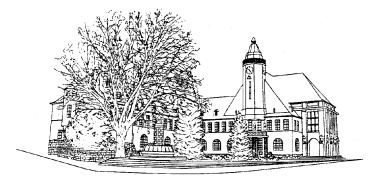
2/10

Amtsblatt der Stadt Schwerte





Inha	lt .	Seite
7.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	13
8.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	13
9.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	13
10.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	13
11.	Bekanntmachung	
	Einladung der Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte	14
12.	Bekanntmachung	
	Gruppenauskünfte	15
13.	Bekanntmachung	
	Planfeststellung für den Neubau der K10n in Schwerte von Bau-km 00+000,00 bis Bau-km 01+264,97, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Schwerte.	17

Herausgeber:

Stadt Schwerte Der Bürgermeister Rathausstraße 31 58239 Schwerte Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300 054 806, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

8. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300 013 091, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

9. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300 121 498, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

10. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 303 104 327, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Einladung der Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte

Die Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte sind zur VII/2. Sitzung eingeladen worden, die am

Mittwoch, 10. Februar 2010, 15:30 Uhr

in Raum 306 des Rathauses I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte stattfindet.

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss für die Wahl des Integrationsrates gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung	DrucksNr.
1.	Benennung aller Beisitzer zur Mitunterzeichnung der Niederschrift	
2.	Feststellung des Wahlergebnisses	
3.	Informationen und Anfragen	

Vorstehende Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Schwerte, den 25.01.2010

Der Bürgermeister als Wahlleiter In Vertretung

gez.

Hans-Georg Winkler

Gruppenauskünfte

I. Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 in der z. Zt. gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten. Beim Auskunftsersuchen ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

II. Gruppenauskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden

Nach den Bestimmungen des § 35 Absatz 2 MG NW dürfen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden, Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Betroffenen, das sind meldepflichtigen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres (bei Wahrnehmung der Widerspruchsrechte in Zusammenhang mit Kommunalwahlen, ab Vollendung des 15. Lebensjahres), haben gem. § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten in den unter I. und II. genannten Fällen (§ 35 Absatz 1 und 2 MG NW) zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte erklärt werden.

III. Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Die Bestimmungen des § 35 Absatz 3 MG NW besagen, dass die Meldebehörde, Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nur **nach deren Einwilligung** erteilen darf. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Als Jubiläen im Sinne des Meldegesetzes gelten

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jährige, 60-jährige, 70-jährige und 75-jährige Ehejubiläum

IV. Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage

Zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gemäß

§ 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten in den unter III. und IV. genannten Fällen ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass im MG NW weitere nachfolgend aufgeführte Widerspruchsrechte bestehen:

- Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesell-schaft, wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 32 Abs. 2 MG NW)
- Widerspruch gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften an Private über das Internet (§ 34 Abs. 1 b MG NW)

Selbstverständlich können die Betroffenen in den jeweiligen Fällen, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft

- Einwilligungen zur Datenübermittlung erteilen bzw. widerrufen.
- der Datenübermittlung widersprechen bzw. Widersprüche zurücknehmen.

Schwerte, 15.01.2010

Stadt Schwerte Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

Planfeststellung für den Neubau der K10n in Schwerte von Bau-km 00+000,00 bis Bau-km 01+264,97, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Schwerte.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 22. Dezember 2009 – Az.: 25.04-1.13-01/08 -, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit von Donnerstag, 28. Januar 2010 bis Mittwoch, 10. Februar 2010 (einschließlich) bei der Stadt Schwerte, (Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, Bereich Demographie und Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags von

08:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

und freitags von

08:00 Uhr - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können in diesem Zeitraum auch beim Landrat des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna, Fachbereich Bauen, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW).

Az.: 61-23-02/04

Schwerte, den 26. Januar 2010

Stadt Schwerte Der Bürgermeister

gez.

Heinrich Böckelühr



was? wann? wo? www.schwerte.de

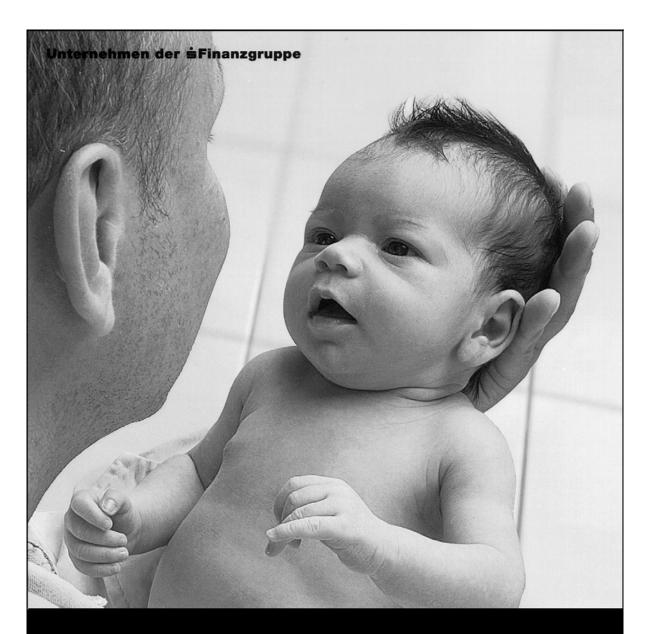
Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, DekaConcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die ≜PrivatVorsorge.

Sparkasse Schwerte

